

RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

F ö r d e r r i c h t l i n i e n

1 Grundsätzliches zur Förderung durch die RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Projekte von anerkannten Trägern in den gemäß § 3 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Projekten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bzw. im wissenschaftlichen Bereich von Universität Köln und Technischer Hochschule Köln wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.

Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und nach strenger Prüfung können Projekte im Bereich Jugend/Beruf eines Vereins, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist, ebenfalls gefördert werden.

1.1 Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung von Projekten und Maßnahmen ist auf maximal drei Jahre beschränkt. Für den Fall, dass eine Anschlussfinanzierung für das Förderprojekt erst nach vier Jahren einsetzen kann, kann die Förderdauer auf Antrag in Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die gesicherte Anschlussfinanzierung ist bei Antragstellung für das vierte Förderjahr nachzuweisen.

Eine längere Förderung können Projekte erhalten, an denen die Stiftung operativ mitwirkt.

1.2 Aufteilung der Stiftungszwecke

Die zur Förderung anstehenden Erträge aus dem Stiftungskapital sind jeweils zu 50 % auf die beiden Stiftungszwecke aufzuteilen.

1.3 Projektfinanzierung

Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsanteil aus Mitteln der Stiftung einen maßgeblichen Umfang haben, so dass eine Verbindung zwischen Projekt und Stiftung hergestellt werden kann. Mischfinanzierungen von Projekten mit Dritten sind erwünscht und werden die Regel darstellen.

Die Förderung eines Projektes kann nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung bewilligt werden. Diese sollte bei dem unter 2.2. genannten Förderschwerpunkt mindestens 10% Eigenleistung und möglichst Drittmittel enthalten.

1.4 Förderziele

Die Stiftung will gezielt Projekte in Bereichen fördern, in denen gesellschafts- und sozialpolitische Defizite bestehen, so dass sich gemäß diesen Förderrichtlinien konsequenterweise gewisse thematische Konzentrationen bei den Projektbewerbungen und der Projektauswahl im Rahmen des Förderprogramms ergeben (s. hier auch unter 2.). Insbesondere bei den in § 3 der Stiftungssatzung unter 1. und 2. genannten Aufgabenfeldern kann die dem Strukturwandel dienende Projektförderung ein wichtiges Element darstellen.

Die Stiftung behält sich vor, bei beiden Stiftungszwecken jeweils aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen vor einer Ausschreibung für Projektbewerbungen innerhalb des Förderprogramms thematische Fokussierungen vorzunehmen. Die Förderrichtlinien stellen auch hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Sonderthemen oder Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben bzw. selber Projekte durchführen.

Außerdem wird angestrebt, Zielsetzungen der RheinEnergieStiftung Familie und der RheinEnergieStiftung Kultur insbesondere in Bezug auf die Thematik der Förderung von Jugendlichen aufzugreifen und durch konstruktiven Austausch zwischen den drei Stiftungen des Unternehmens eine Vernetzung aufzubauen.

Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. D. h. in den Bereichen, wo es qualitativ anerkannte Förderungsformen und -institutionen gibt – dies gilt insbesondere im Wissenschafts- und Forschungsbereich –, oder aber auch wo es ausreichend öffentliche Mittel für bestimmte Programme gibt, wird die Stiftung nicht fördern. Gerade auch vor dem Hintergrund zeitlich befristeter öffentlicher Programme wird es sinnvoll sein, das Förderprogramm ständig zu überprüfen und/oder neu festzulegen.

1.5 Allgemeine Förderkriterien, Projektbewerbungen und -auswahl

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen die Förderrichtlinien und die Förderzwecke des § 3 der Satzung die entscheidenden Kriterien dar. Wichtige Kriterien stellen neben der Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen dar. In den Projektanträgen ist auf diese Kriterien ausführlich einzugehen.

Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen). Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern. Insbesondere bei einem längerfristigen Projekt wird die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an

den Projektfortschritt gebunden sein. Der Bewilligungsbescheid für die ausgewählte Maßnahme wird hierzu Einzelheiten bezogen auf den konkreten Fall enthalten.

Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes wird zur Auflage gemacht, jeweils Zwischenberichte über den Projektfortgang in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.

1.6 Projektvergabe

Der Stiftungsrat wird in der Regel zweimal jährlich eine Projektauswahl für die Förderung vornehmen. Mit Ausnahme der Aufteilung auf die beiden Stiftungszwecke findet keine Quotenfestlegung statt. Etwaige thematische Fokussierungen im Rahmen des Förderprogramms sowie Sonderthemen können vor dem jeweiligen Bewerbungszeitraum festgelegt werden. (s. auch 1.4).

2 Projektbezogene Förderung der beiden Stiftungszwecke und Örtlichkeitsbezug zu Köln: Förderprogramm mit Förderschwerpunkten

Die Stiftungszwecke ergeben sich aus § 3 der Stiftungssatzung, die als Anlage diesen Förderrichtlinien beigefügt ist. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Raum Köln.

2.1 Räumlicher Bezug zu Köln

Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist der Bezug zur Stadt Köln bzw. zum Wirtschaftsraum Köln.

Dieser Köln-Bezug kann erfolgen durch:

- Träger/Institutionen mit Sitz in Köln für Projekte im Kölner Raum, oder aber für Projekte, die mit einem positiven Feedback für den Kölner Raum und die Kölner Institution bzw. Institutionen verbunden sind (letzteres insb. bei Wissenschaft und Forschung).
- Projekte für den Kölner Raum, die auch durch eine außerhalb Kölns sitzende Institution durchgeführt werden können.

Dieser oben definierte „Köln-Bezug“ muss bei den Projekten jeweils vorhanden sein, wobei der unmittelbare Köln-Bezug insbesondere für den Stiftungszweck gemäß § 3 Abs. 1 und 2 gegeben sein muss.

2.2 Förderschwerpunkt: Förderung Jugendlicher gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung

Die Stiftung wird ständig mit den einschlägigen Trägern für Jugend-, Sozial- und Arbeitsförderung zusammenarbeiten und sich bzgl. des Förderprogramms austauschen. Bei der Projektvergabe wird sie sich von diesen beraten lassen, um anschließend eine unabhängige Projektauswahl vorzunehmen.

Die Grundsätze aus Punkt 1 der Förderrichtlinien gelten auch hier.

2.2.1 Förderschwerpunkt: Förderung des Starts in das Berufsleben und der Ausbildungsfähigkeit

Grundsätzliches

Um diesem Stiftungszweck gerecht zu werden, d. h. projektbezogen die Chancengleichheit und die Integration bzw. Inklusion sowohl von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte als auch leistungsschwachen und sozial benachteiligten Jugendlichen zu fördern, soll der Schwerpunkt der Förderung in diesem Segment bei Projekten liegen, die einerseits der Bildungsförderung mit beruflicher Orientierung zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit und andererseits der beruflichen Qualifikation dienen, um den Start ins Berufsleben und bei der Ausbildung zu unterstützen. Hierunter fällt auch die Hilfestellung beim Erwerb eines höheren Schulabschlusses z. B. zur Erlangung der Hochschulreife.

Die Förderung der Jugendlichen kann darüber hinaus auch in der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätzen bzw. auch durch zusätzliche berufliche Qualifizierung erfolgen.

Angestrebt wird insgesamt die Förderung von Projekten, die einen gewissen Modellcharakter aufweisen, sich durch innovative Ideen und Methoden auszeichnen und sich im schulischen Bereich, in der Berufsfindung und im Jugendförderungsbereich bewegen.

Zudem sollte die Nachhaltigkeit gewährleistet sein sowie die Übertragungsmöglichkeiten auf andere Stadtteile bei der Projektvergabe Berücksichtigung finden. Ebenso sollte beachtet werden, dass es nicht zu kumulativen Förderungen an einzelnen Schulen und Stadtteilen kommt. Eine Zusammenarbeit des Projektträgers mit bestehenden Netzwerken (z. B. Arbeitsagentur Köln, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, IHK, HWK) wird empfohlen.

Eine projektbegleitende Elternarbeit, neben der direkten Förderung der betroffenen Jugendlichen, wird aufgrund der sich dadurch verbessernden Erfolgchancen der Projekte begrüßt.

Um die Mittel der Stiftung in diesem Segment sinnvoll einzusetzen, kann die Stiftung im Rahmen ihres Förderprogramms thematische und/oder räumliche Fokussierungen vornehmen, um damit soziale Brennpunkte in Köln zu entschärfen, aber auch um dort zu fördern, wo Defizite bestehen und keine oder nur geringe Förderung staatlicherseits oder Dritter gegeben ist.

I. Unterstützung beim Start in das Berufsleben

Hierunter fallen Projekte, die die berufliche Qualifikation und damit den Start in das Berufsleben fördern. Hierzu zählen:

- Angebote am Übergang Schule und Beruf
- Berufsvorbereitung und -orientierung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht (ohne Reha)
- Angebote während der Berufsausbildung (z.B. Berufseinstiegsbegleitung im ersten Ausbildungsjahr)

II. Förderung der Ausbildungsfähigkeit

Hierunter fallen Projekte, die zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit beitragen und einen der folgenden Schwerpunkte erfüllen:

- Erwerb sozialer Kompetenzen mit beruflicher Orientierung
- Berufliche Kompetenzfeststellung außerhalb der Schule

III. Allgemeine Bildungsförderung zur Unterstützung der Ausbildungsreife

Bildungsförderung mit beruflicher Orientierung z. B. in den Bereichen ökonomische Bildung und Verbraucherbildung, politische und ökologische Bildung, interkulturelle und inklusive Bildung sowie gendersensible Bildung.

2.2.2 Förderschwerpunkt: Förderung Hochbegabter

Darüber hinaus fördert die Stiftung Projekte, die der Begabtenförderung von Kindern und Jugendlichen dienen, wobei auch hier ein integrativer bzw. inklusiver Ansatz mit der Förderung verbunden sein soll.

2.3 Förderschwerpunkt: Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 3 Abs. 3 bis 5 der Satzung

Mit diesem Stiftungszweck sollen Wissenschaft und Forschung gefördert werden, wobei dieser Stiftungszweck sich an die Kölner Lehr-, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, d. h. insbesondere an die Universität zu Köln und an die Technische Hochschule Köln, wendet.

Die Stiftung wird in diesem Förderschwerpunkt insbesondere mit der Universität zu Köln und der Technische Hochschule Köln ständig zusammenarbeiten und sich durch diese beim wissenschaftlichen Programm beraten lassen, dies gilt auch für die Projektauswahl.

Die Stiftung ist frei – unter Beachtung der unter Punkt 1 und 2.1 dieser Richtlinien genannten allgemeinen Kriterien – nach eigener Gewichtung Wissenschaft und Forschung hier zu fördern. Besonders liegt der Stiftung daran, solche Themen und Gebiete aufzugreifen, die vom Staat oder von anderen forschungsfördernden Stellen aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Stiftung beabsichtigt grundsätzlich durch die Förderung von Projekten die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten und Hochschulen zu stärken. Die Kölner Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sollen mit ihren unterschiedlichen Ansätzen durch die Stiftung gleichermaßen unterstützt werden, wobei die Differenziertheit der Träger bei der Projektauslobung Berücksichtigung finden soll. Ansatzpunkt hierfür kann die Förderung einerseits im Bereich Grundlagenforschung und andererseits im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung sein.

Eine thematische Fokussierung behält sich die Stiftung auch für den Wissenschafts- und Forschungsbereich vor.

Im Rahmen von ausgewählten Wissenschafts- und Forschungsprojekten kann auch der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden.

Ein eigenes Stipendiatenprogramm legt die Stiftung zurzeit nicht auf. Im Rahmen von internationalen Wissenschafts- und Forschungsprojekten der Kölner Institutionen, die durch die Stiftung gefördert werden, können Auslandsaufenthalte mitgefördert werden.

2.4 Stiftungstopf

Um die Vergabe von Fördermitteln außerhalb der Stiftungsratssitzungen flexibel gestalten zu können, kann eine Summe von jeweils bis zu 1.000 € zur Vergabe von förderungswürdigen individuellen Projekten gem. den Förderrichtlinien durch den Vorstand vergeben werden. Der Stiftungsrat wird in seiner nächsten Sitzung über diese Vorstandsbeschlüsse informiert. Näheres dazu bestimmt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft.

2.5 Sonderthemen und Sonderprojekte

Darüber hinaus kann die Stiftung neben der thematischen Fokussierung innerhalb des Förderprogramms auch Sonderthemen ausschreiben und damit Sonderprojekte fördern oder selber durchführen, die dem Stiftungszweck gemäß § 3, 1.-3. der Stiftungssatzung dienen (s. hierzu auch 1.1, 1.2 und 1.4 der Förderrichtlinien).

3 Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Unter Punkt 1 der Förderrichtlinien sind die Zuwendungsvoraussetzungen bereits aufgelistet.

3.2 Antragsstellung

Die Anträge auf Fördermittel sind unter Verwendung vorgegebener Online-Formulare nebst Anlagen, die unter <http://www.rheinenergiestiftung.de> zu finden sind, an die Stiftung zu richten. Der Förderantrag muss zusammen mit dem Finanzierungsplan online zugesandt werden.

Der Vorstand legt jährlich Bewerbungstermine fest, bis zu denen die Förderanträge eingereicht werden müssen. Die Fristen sind einzuhalten. Es werden nur Anträge auf den vorgegebenen Online-Formularen der Stiftung akzeptiert. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vorab auf der Website der Stiftung veröffentlicht und können außerdem direkt bei der Stiftung erfragt werden.

Bei Wissenschafts- und Forschungsprojekten sind die Anträge jeweils über die zuständigen Rektorate der Kölner Lehr-, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen an die Stiftung zu richten. Auf entsprechende hausinterne Hinweise dieser ist zu achten.

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Zielsetzungen von § 3 der Satzung und die Kriterien dieser Förderrichtlinien (siehe vor allem 1.1, 1.5 und 2) die Entscheidungsgrundlagen.

Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Projektträgers ist dem Antrag ein Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, beizufügen. Sollte zum

Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrages nur ein Feststellungsbescheid gem. § 60 a AO, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, vorliegen, so ist dieser einzureichen. Der Projektträger ist allerdings dazu verpflichtet, den Freistellungsbescheid nachzureichen.

Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und nachgewiesen werden (s. 3.2). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, evtl. Kostenbeiträge von Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.

3.3 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Sofern das Projekt durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt und eine Gesamtfinanzierung nachgewiesen wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung einschließlich der Auszahlungstermine werden unter Beachtung der unter Punkt 1 der Förderrichtlinien dargestellten Grundsätze im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sind zusätzlich der Abruf und die Erklärung des Projektstarts durch den Projektträger erforderlich. Die Auszahlung der weiteren Mittel ist von der im Förderplan ausgewiesenen Vorlage der Berichte und Nachweise abhängig. Dem Bewilligungsbescheid sind außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beigelegt, die vom Projektträger zu beachten und einzuhalten sind.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

3.4 Berichte und Nachweise

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises auf Formularen der Stiftung (inkl. Anlagen) – in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss – verpflichtet. Der Nachweis muss einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

Der Endgültige Verwendungsnachweis ist ausschließlich von Personen der Träger-einrichtung zu bestätigen, die rechtsverbindlich für die Einrichtung zeichnen dürfen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind unter http://www.rheinenergiestiftung.de/de/jbw/foerderung_2/serviceportal_2/index.php abzurufen. Die Merkblätter für Zwischennachweis und Endgültigem Verwendungsnachweis, die mit dem Bewilligungsbescheid versendet werden, sind dabei zwingend zu beachten.

Sollte es sich bei dem Förderempfänger um eine öffentliche Körperschaft handeln, kann bei dem Endgültigen Verwendungsnachweis statt des Prüfungsvermerkes eines Steuerberaters die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises ausreichen. Letzteres ist mit der Stiftung rechtzeitig zu klären.

Bei mehrjährigen Förderprojekten sind Zwischennachweise, insbesondere vor Auszahlung weiterer Mittel, vorzulegen. Diese Zwischennachweise sind auf Formularen der Stiftung, die unter der vorgenannten Homepage abgerufen werden können, anzufertigen. Auch sind die vorgenannten Merkblätter für die Zwischennachweise zwingend zu beachten.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes und vom Förderempfänger zu erstellen.

Bei längeren Förderprojekten sind halbjährlich Zwischenberichte vorzulegen, die den Sachstand und den Projektfortschritt darstellen. Die Berichte sollen vorzugsweise per E-Mail zugesandt werden.

Beim Abschluss- wie auch beim Zwischenbericht ist das Merkblatt, das ebenfalls dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zwingend anzuwenden.

3.5 Änderungen im Projektverlauf

Veränderungen gegenüber dem im Antrag beschriebenen, geplanten Projektverlauf sind der Stiftung unmittelbar und unabhängig von den vorzulegenden Berichten mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen bei quantitativen Zielsetzungen, bei der Zielgruppe und den eingesetzten methodischen Mitteln. Bei gravierenden Änderungen ist für die Fortführung des Projektes eine Zustimmung der Stiftung erforderlich. Sollte solch eine Änderung ohne Zustimmung vorgenommen werden, kann dies zur Rücknahme der Förderzusage führen.

3.6 Rückzahlungspflicht

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks verringert haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel - ohne Anstieg des Gesamtrahmens - hinzugetreten sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat,
- wenn den oben genannten Berichtspflichten, insbesondere hinsichtlich des Abschlussberichtes und des Endgültigen Verwendungsnachweises nicht nachgekommen wird.

3.7 Nachgehende Evaluation

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, mit der Stiftung im Rahmen einer nachgehenden Evaluation (ein und zwei Jahre nach Projektende) zusammenzuarbeiten. Inhalt der Evaluation ist eine Befragung seitens der Stiftung über den Fortbestand der Projekteinhalte seit dem Ende der Förderung.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen

Sofern der Stiftungszweck anderer Stiftungen mit dem der Stiftung übereinstimmt bzw. sich sinnvoll ergänzt, soll eine Zusammenarbeit erfolgen. Dies gilt analog auch für andere Institutionen, die anerkannte Träger sind.

5 Abschließende Bemerkungen

Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Projekte gem. § 3 der Stiftungssatzung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar, auf deren Basis auch durch die Stiftung ggf. vorzunehmende Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Entwicklung und Anforderungen abzuwickeln sind.

Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Förderrichtlinien werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 11. Juni 1999 in Kraft und es erfolgt eine Anpassung hinsichtlich der Namensänderung vom 23.11.2006.

Dies ist die fünfte Änderung der Förderrichtlinien und wurde am 18.11.2019 beschlossen.

Anlage zu den Förderrichtlinien

Auszug aus der Stiftungssatzung der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

§ 3 Aufgaben

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Raum Köln insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel, um projektbezogen Jugendliche hinsichtlich ihrer Chancengleichheit zu fördern, wie z. B. durch Bildungsförderung, beim Start in das Berufsleben, durch Hilfen für zusätzliche Ausbildungsplätze oder durch zusätzliche berufliche Qualifizierung oder durch Förderung Hochbegabter
2. Bereitstellung finanzieller Mittel, um sog. leistungsschwache Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche projektbezogen durch bildungsorientierte soziale Projekte zu integrieren. Hierzu zählen ebenfalls Bildungsförderung, Unterstützung beim Start in das Berufsleben und bei der Ausbildung;
3. Bereitstellung finanzieller Mittel für projektbezogene wissenschaftliche Forschung;
4. Vergabe von Stipendien an Habilitanden und Doktoranden;
5. Förderung von Auslandsaufenthalten.

Die Bereitstellung bzw. Vergabe von Mitteln erfolgt grundsätzlich nur befristet, längstens für eine Dauer von vier Jahren.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung – Zweck der Stiftung – verfolgen.